



VEREINSSATZUNG

VEREINS SATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Allgemeines

1.) Der Verein trägt den Namen

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Wolpertshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall eingetragen.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.) Der Verein ist Mitglied bei folgenden Verbänden und Vereinen:

- DTV - Deutscher Tanzsportverband
- TBW - Tanzsportverband Baden-Württemberg
- WLSB - Württembergischer Landessportbund
- BfCW - Bundesverband für Country und Western Tanz
- CWTBaWü - Country- und Westertanzsport Baden-Württemberg

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände und Vereine und deren Mitgliedsverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5.) Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, gilt die weibliche Form gleichermaßen als angesprochen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1.) Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des amerikanischen Country- & Westertanzes, des Einstudierens dieser Tänze und durch Tanzvorführungen. Dabei werden auch die Besonderheiten der amerikanischen Kultur berücksichtigt.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- 4.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- 2.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder das delegierte Vorstandsmitglied. Gleichzeitig wird eine von der Mitgliederversammlung etwa festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Country & Westernntanzes oder durch hervorragende Mitarbeit um den Verein verdient gemacht haben, sowie langjährigen Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

- 2.) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungsabenden im Vereinsheim sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 5.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitrags erleichterungen zu gewähren.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 15. Februar eines Jahres zur Zahlung fällig.
- 3.) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4.) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 5.) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt, wenn keine persönlichen oder beitragsrelevanten Verhältnisse (z.B. Schüler, Studenten oder die Eltern Mitglied im Verein sind) vorliegen.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Dabei sind die Gründe für den Ausschluss mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen ist, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus dem:

- Ersten Vorsitzenden (President)
- Zweitem Vorsitzenden (Vice President)
- Schatzmeister (Treasurer)
- Schriftführer (Secretary)
- bis zu drei Beisitzern

2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

4.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

- 5.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.
- 7.) Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht beratend hinzugezogen werden.
- 8.) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2.) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- 2.) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern mit Zustimmung des Betroffenen die Ehrenmitgliedschaft bis auf Widerruf verleihen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

Verweise werden durch den Vorstand, der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Datenschutz

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein den Namen, die Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen verwaltet der Vorstand. Die Zustimmung zur Speicherung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Daten ist auf dem Anmeldeformular zu bestätigen.
- 2.) Als Mitglied der unter § 1 Ziffer 4 der Satzung genannten Verbände und Vereine ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbände und Vereine zu melden. Dabei können Namen, Geburtsdatum und Anschrift übermittelt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2.) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VEREINSSATZUNG

Country & Western Dance Club TUMBLEWEEDS Schwäbisch Hall e.V.

- 3.) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen abzüglich der Schulden an: **Kindergarten Wolpertshausen**

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **08, April 2011** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.